
Einführung in die IT-Prüfung

Marie-Luise Nee
André Kohl

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 7

48147 Münster

Telefon: 0251 591-5361

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: rechnungspruefungsamt@lwl.org

Internet LWL: www.lwl.org

Internet LWL-Rechnungsprüfungsamt: www.lwl-rpa.de

Bearbeitung

Marie-Luise Nee, IT-Prüferin im LWL-Rechnungsprüfungsamt

André Kohl, IT-Prüfer im LWL-Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitungsstand

07.11.2025

Urheberrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung.....	1
2. Grundlagen der IT-Prüfung	2
2.1. Prüfungsauftrag.....	2
2.1.1. Gesetzliche Pflichtprüfungen.....	2
2.1.2. Kann-Prüfungen	3
2.1.3. Übertragene Aufgaben	3
2.1.4. Einzelprüfungsaufträge	3
2.2. Prüfungsgegenstände	4
2.3. Prüfungsmaßstäbe	7
2.3.1. Rechtmäßigkeit	7
2.3.2. Zweckmäßigkeit	8
2.3.3. Wirtschaftlichkeit	9
2.4. Informationssicherheit.....	9
2.5. Prüfhilfen / Werkzeuge.....	11
2.5.1. IT-Standards.....	11
2.5.1.1. ISO-Standards.....	11
2.5.1.2. BSI-IT-Grundschutz	13
2.5.2. Prüfstandards	16
2.5.2.1. IDW-Prüfungsstandards	16
2.5.2.2. ISACA-Standards	20
2.5.3. Prüf-Tools	22
2.5.3.1. Datenanalyse-Werkzeuge.....	22
2.5.3.2. Geschäftsprozessmanagement-Werkzeuge	28
2.5.4. SAP-Prüfhilfen	29

2.5.4.1.	DSAG-Prüfleitfaden SAP® ERP 6.0 und SAP S/4HANA Prüfleitfaden....	29
2.6.	Weitere Prüfhilfen	32
3.	Qualifikation der IT-Prüfer:innen	34
4.	Rahmenbedingungen.....	36
4.1.	IT-Risiken.....	36
4.2.	Internes Kontrollsystem (IKS)	38
4.3.	Aufbauprüfung vs. Funktionsprüfung.....	41
4.4.	Prüfuniversum und risikoorientierte Prüfplanung	42
4.5.	Aufbau einer Wissensbasis	47
4.5.1.	Überblick über die internen Regelungen der Verwaltung	47
4.5.2.	Wissensbasis zu den wichtigsten Verfahren	47
4.5.3.	Aufbau und Ausbau von IT- und IT-Prüf-Wissen	47
5.	Prüfungsdurchführung - Beispiele.....	49
5.1.	Prüfung von rechnungslegungsrelevanten Verfahren vor der Anwendung	49
5.1.1.	Prüfungsauftrag.....	50
5.1.2.	Prüfungsgrundlagen	52
5.1.3.	Durchführung einer einföhrungsbegleitenden Prüfung	56
5.2.	Prüfung von rechnungslegungsrelevanten Verfahren in Betrieb.....	61
5.2.1.	Prüfung von wesentlichen Änderungen.....	61
5.2.2.	Prüfung bestehender Verfahren	62
5.3.	Weitere Prüfbereiche	62

Literaturverzeichnis/Literaturhinweise

Audicon	Prüfen mit IDEA
BSI	IT-Grundschutz-Kompendium
BSI	BSI-Standard 200-1 – Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS)
BSI	BSI-Standard 200-2 – IT-Grundschutz-Methodik
Bungartz, Oliver	Handbuch Interne Kontrollsysteme, Steuerung und Überwachung von Unternehmen, Berlin, 2012
DIIR (Hrsg.)	Revision von IT-Verfahren in öffentlichen Institutionen, Praxisleitfaden für den Prüfungsprozess, DIIR-Schriftenreihe Band 53, Berlin 2015
DSAG	Prüfleitfaden SAP® ERP 6.0 – Best-Practice-Empfehlungen des Arbeitskreises Revision u. Risikomanagement, Version 2.0, Mai 2015
DSAG	SAP S/4HANA Prüfleitfaden Stand: Dezember 2022
IBS Schreiber	CASA®-Zertifizierung – Exam-Candidates-Guide
ISACA	ISACA-Leitfaden – Grundlagen der IT-Revision für den Einstieg in die Praxis, 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage, 2022
ISACA	ISACA-Leitfaden und Nachschlagewerk IDW PS 330 <-> DIN ISO/IEC 27001 Referenztafel, Frankfurt/Main, 2011
ISACA	ITAFTM – Rahmenwerk der Berufspraktiken für die IT-Prüfung, 3. Auflage
Messink-Dropmann	Einführung in die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns
Schmidt/Brand	IT-Revision in der Praxis, Carl Hauser Verlag 2011
Streffing	Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung

Quellenverzeichnis

URL.: <https://audicon.net/fileadmin/audicon/media/dokumente/prospekte/Pruefen-mit-IDEA-Audicon-GmbH.pdf>

URL: [BSI - IT-Grundschutz \(bund.de\)](https://www.bsi.bund.de/):

URL: <https://www.boc-group.com/de/>

URL.: <https://open.hpi.de/courses/>

URL: <https://www.checkaud.de/checkaud-for-sap-systems/funktionalitaet/>

URL: <https://www.dhpg.de/de/blog/detail/neuer-standard-fuer-it-pruefungen-erleichtert-zertifizierungen/>

URL: [SAP Leitfaden | DSAG - Deutschsprachige SAP ® Anwendergruppe e.V.](https://www.dsag-sap.de/)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Prüfungsrelevante IT-Architekturkomponenten.....	6
Abb. 2: Auslieferungsstandard Vorlagenbäume von CheckAud® for SAP-Systems.....	26
Abb. 3: Auszug aus dem Buch „Sicherheit und Prüfung von SAP-Systemen“	27
Abb. 4: Prüfprogramm aus SAP S/4HANA Prüfleitfaden (Stand: Dezember 2022)	31
Abb. 5: Checkliste zu Rollen und Berechtigungen	33
Abb. 6: Auszug Inhaltsverzeichnis „GoBD Ein Praxisleitfaden für Unternehmen“	34
Abb. 7: Certified Auditor for SAP Applications (CASA - Wissensdomänen).....	36
Abb. 8: Regelungsbereiche des internen Kontrollsystems nach IDW PS 261	39

Abkürzungsverzeichnis

.BAT-Datei	Dateinamenserweiterung für eine Stapelverarbeitungsdatei (engl. batch file)
.COM-Datei	Dateinamenserweiterung für eine ausführbare Datei (engl. command für Befehl)
.EXE-Datei	Dateinamenserweiterung für eine ausführbare Datei (engl. executable für ausführbar)
ABAP	Advanced Business Application Programming (proprietäre Programmiersprache der SAP SE)
ACL	Name einer Datenanalyse-Software
ADONIS	Produktbezeichnung für eine GPM-Software
AK	Arbeitskreis
AO	Abgabenordnung
APP	Application software (Anwendung)
BCMS	Business Continuity Management System
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BPMN	Business Process Model and Notation
BPMS	Business Process Management System
CASA	Certified Auditor for SAP Applications
CheckAud [®]	CheckAud [®] for SAP Systems ist eine eingetragene Marke der IBS Schreiber GmbH, Hamburg
CISA	Certified Information Systems Auditor
DIN	Deutsches Institut für Normung
DOS	Disk Operating System (Bezeichnung für ein Betriebssystem)
DSAG	Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e. V. mit Sitz in Walldorf
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DV	Datenverarbeitung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GPM	Geschäftsprozessmanagement
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GRC	Governance, Risk & Compliance (Unternehmensführung, Risikomanagement sowie Einhaltung der internen und externen Normen)
HGB	Handelsgesetzbuch
HPI	Hasso Plattner Institut
ICS	Industrial Control Systems (Oberbegriff für industrielle Steuerungssysteme)
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis (Bezeichnung für eine Datenanalyse-Software)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
IEC	International Electrotechnical Commission
ISACA	Information Systems Audit and Control Association
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
ISMS	Managementsystem für Informationssicherheit
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IT	Informationstechnologie
ITAF	Information Technology Assurance Framework
ITU	International Telecommunication Union (Internationale Fernmeldeunion)
JAVA	Name einer objektorientierten Programmiersprache
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LVerbO	Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

LWL-RPO	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
IMDB	Eine In-Memory-Datenbank ist ein Datenbankmanagementsystem, das den Arbeitsspeicher eines Computers als Datenspeicher nutzt. Damit unterscheidet es sich von herkömmlichen Datenbankmanagementsystemen, die dazu Festplattenlaufwerke verwenden.
MS-Office	Bezeichnung für ein Office-Paket der Fa. Microsoft (Bürosoftware-Anwendungen)
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG NRW	Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
O2C-Prozess	Order-to-Cash-Prozess (Prozess von der Bestellung bis zum Zahlungseingang)
OPS	Operation per Second/Betrieb
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
P2P-Prozess	Purchase to Pay-Prozess (Einkauf bis Bezahlung-Prozess)
PC	Personal Computer
S.	Satz
SAN	Storage-Area-Network
SAP	Ist eine Marke der SAP SE
SAP ERP	SAP ERP ist ein Produkt der SAP SE; ERP steht für Enterprise-Resource-Planning oder Unternehmens-Informationssystem
SAP HANA	Bezeichnung für die In-Memory-Computing-Plattform der SAP SE
SAP SE	Firmenname eines deutschen Softwareherstellers mit Sitz in Walldorf
Strg	Steuerung
TI	Telematikinfrastruktur

WSC World Standards Cooperation (Arbeitsgemeinschaft dreier weltweit
tätiger Organisationen der Normung – IEC, ISO, ITU)

1. Einleitung

Die Digitalisierung in den Behörden schreitet nicht nur aufgrund der gesetzlichen Anforderungen – u. a. mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG), das die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung festlegt – stetig voran.¹ Infolgedessen wächst das Aufgabenfeld der örtlichen Rechnungsprüfung insbesondere im Bereich der IT-Prüfung gleichermaßen.

Die Dringlichkeit von IT-Prüfung und folglich einem entsprechenden Prüfwissen wird vielfach geschildert; so heißt es beispielsweise in den Handreichungen zum NKF dazu: „Die Digitalisierung der Geschäftsabläufe in der Gemeinde führt auch zu einer Veränderung der Prüfungskonzepte und verlangt mehr IT-Kenntnisse von den Prüfern. Sie müssen vielfach über Spezialkenntnisse verfügen, um die gemeindlichen Geschäftsabläufe und den Umgang mit der Vielzahl von Daten der Gemeinde sachgerecht beurteilen zu können. Die Digitalisierung beeinflusst daher die Prüfungsarbeit gravierend, denn ohne Verständnis für die Funktionsweise sind automatisierte Buchungen sowie das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen von Systemen nur schwer nachvollziehbar.“² Der Arbeitskreis „Digitalisierung und IT-Sicherheit“ des IDR greift das Thema in der „IDR Prüfungsleitlinie IDR-L 113-3 „Risiken ohne Prüfung der IT“ auf. In der Leitlinie werden die Risiken, die mit einer unzureichenden oder sogar ausbleibenden örtlichen IT-Prüfung einhergehen, aufgezeigt und die IT als Prüfgegenstand und Werkzeug zur Prüfunterstützung dargestellt³.

Das vorliegende Skript soll eine Einführung in die IT-Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung geben.

¹ Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet die Behörden dazu, sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten.

² vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 1469

³ Siehe [IDR L 113 3 Risiken Ohne ITPrüfung IDR AK DITS FINAL \(idrd.de\)](https://www.idrd.de/IDR-L-113-3-Risiken-Ohne-ITPruefung-IDR-AK-DITS-FINAL) (letzter Zugriff: 04.11.2025)

2. Grundlagen der IT-Prüfung

In diesem Kapitel werden zunächst die Grundlagen der IT-Prüfung betrachtet. Hierzu werden im Einzelnen die Aspekte

- Prüfungsauftrag
- Prüfungsgegenstände
- Prüfungsmaßstäbe
- Informationssicherheit
- Prüfhilfen

in den Fokus genommen.

2.1. Prüfungsauftrag

Die GO NRW definiert die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in seinen §§ 102 bis 104.

Bezogen auf die IT-Prüfung lässt sich aus §§ 102 und 104 GO NRW grundsätzlich folgendes Aufgabenspektrum ableiten:

2.1.1. Gesetzliche Pflichtprüfungen

Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung – ex-ante-Prüfung

- Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (IT-gestützte Buchführung) des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

Anmerkungen: Das Prüfungsgebot betrifft auch die Änderung dieser Programme sowie Programme für die Erzeugung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses.

Die Einführung solcher Systeme wird meistens als Projekt organisiert. Um dem v. g. gesetzlichen Auftrag rechtzeitig nachkommen zu können, ist es angezeigt, diese Projekte begleitend zu prüfen.

Prüfung der Programme zur IT-gestützten Buchführung im laufenden Einsatz – ex-post- Prüfung

- Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 102 Abs. 1 S. 1 und § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW)

Prüfung der produktiven Programme des Gesamtabchlusses – ex-post-Prüfung

- Die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 Abs. 11 GO NRW sowie § 102 Abs. 3 GO NRW)

Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen wie die Umsetzung von Berechtigungskonzepten und Test- und Freigabeverfahren – ex-post-Prüfung

- Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO)

2.1.2. Kann-Prüfungen

Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO kann die örtliche Rechnungsprüfung ferner die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wahrnehmen. So kann beispielsweise das Lizenzmanagement oder das Schlüsselmanagement der Institution auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

2.1.3. Übertragene Aufgaben

Auf Grund einer besonderen Ermächtigung in der Gemeindeordnung (§ 104 Abs. 3 GO) kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht durch Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung.

2.1.4. Einzelprüfungsaufträge

Einzelaufträge im Bereich Informationstechnologie

Gemäß § 104 Abs. 4 GO kann der Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

2.2. Prüfungsgegenstände

Im Kapitel Prüfungsauftrag werden häufig die Begriffe „IT“ und „Programm“ verwendet. Da die beiden Begriffe nicht immer einheitlich verwandt werden, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich, diese zu definieren.

Ein **Programm** im engeren Sinne ist eine den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folge von Anweisungen (bestehend aus Deklarationen und Instruktionen), um bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben oder Probleme mithilfe eines Computers zu bearbeiten oder zu lösen⁴.

Die Vorschrift des § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO zur Programmprüfung geht aber historisch bedingt von einem wesentlich weiter gefassten Programmbegriff aus. Denn die Programmprüfung fand zu Zeiten der Großrechner Eingang in die GO. Seit dieser Zeit hat sich die Datenverarbeitung rasant hin zur Informationstechnologie weiterentwickelt. Der Fachausschuss für die Informationstechnologie des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1) festgelegt, dass unter **Informationstechnologie (IT)** die Gesamtheit der im Unternehmen zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzten Hard- und Software verstanden wird. Die GO NRW verwendet aber nach wie vor den Begriff Programm. Daher ist der Begriff unter den heutigen Bedingungen zu interpretieren.

So wurde bereits in den NKF-Handreichungen⁵ zu § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GO a. F. darauf hingewiesen, dass die Programmprüfung darauf abzielt, die organisatorisch gesicherte Funktionsfähigkeit der Systeme der Buchführung, der Zahlungsabwicklung sowie der Zuliefersysteme unter Einbeziehung der örtlichen IT-Landschaft und Hardwarestruktur sicherzustellen. Die Prüfungspflicht besteht sowohl für selbsterstellte als auch für von Dritten bezogene IT-

⁴ ISO/IEC 2382-1:1993 definiert „computer program“: „A syntactic unit that conforms to the rules of a particular programming language and that is composed of declarations and statements or instructions needed to solve a certain function, task, or problem.“ Bis 2001 definierte die DIN 44300 „Informationsverarbeitung Begriffe“ identisch.

⁵ vgl. MHKBG, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen – Handreichung für Kommunen (7. Auflage), S. 1606, letzter Absatz

Produkte. Weitere Anhaltspunkte zur Interpretation des Programmbegriffs ergeben sich aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Diese wurden mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14.11.2014 erlassen, ersetzen die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und sind nach § 28 Absatz 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bei einer IT-gestützten Buchführung zu beachten. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.11.2019 wurden die Grundsätze teilweise neu gefasst, aktualisiert und tiefergehend erläutert.

Die GoBD nennen neben dem Haupt(buchführungs)system auch Vor- und Nebensysteme, z. B. explizit Anlagenbuchführung, Lohnbuchführungssystem, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen. Dabei kommt es aber nicht auf die Bezeichnung des Systems an, sondern auf die Frage, ob in einem System buchführungs- oder aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

Weiter müssen nach den GoBD Daten mit Einfluss auf Buchungen oder IT-gestützte Aufzeichnungen nachvollziehbar sein (z. B. durch Historisierung, Protokollierung, Verfahrensdokumentation). Dies betrifft daher auch die Basis-Services (z. B. Datensicherung und Virenschutz), die Basis-Architekturkomponenten (Storage-Area-Network (SAN), Datenbanken, Betriebssysteme, etc.) sowie die Netzwerkinfrastruktur. Wegen ihrer Bedeutung für die Informationssicherheit muss die Gebäudeinfrastruktur ebenfalls betrachtet werden.

Gestützt auf diesen umfassenden Programmbegriff betreffen die Prüfungsgegenstände in der IT-Prüfung die **Gesamtheit** der im LWL zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzten Hard- und Software sowie die dafür genutzten Netzwerke und Gebäude.

Die Fachanwendungen nutzen die Basis-Services, die für alle Fachanwendungen bereitgestellt werden. Beispielsweise werden mittels der Firewall und der Virenschutzprogramme Angriffe von außen, sogenannte Cyberangriffe, abgewehrt. Die Datensicherung erfolgt global für die Daten aller Fachanwendungen.

Die Benutzer, Gruppen und Computer aller Fachanwendungen werden in einem zentralen Verzeichnisdienst, wie z. B. dem Active Directory, dem Verzeichnisdienst für Microsoft Windows Server, verwaltet.

Ebenso nutzen die Fachanwendungen Basis-Architekturkomponenten. Der Betrieb der Fachanwendungen ist abhängig von den Betriebssystemen, auf denen sie laufen. Die Daten der Fachanwendungen werden über Netzwerkverbindungen übertragen und auf IT-Systemen gespeichert, die wiederum in bestimmten Räumen stehen. Die ordnungsmäßige Funktionsweise der Fachanwendungen ist somit abhängig von den untergelagerten Ebenen.

In dem nachfolgenden Schaubild wird diese vertikale Ebene, neben der bisher primär horizontalen Betrachtungsweise der Fachanwendungen, deutlich.

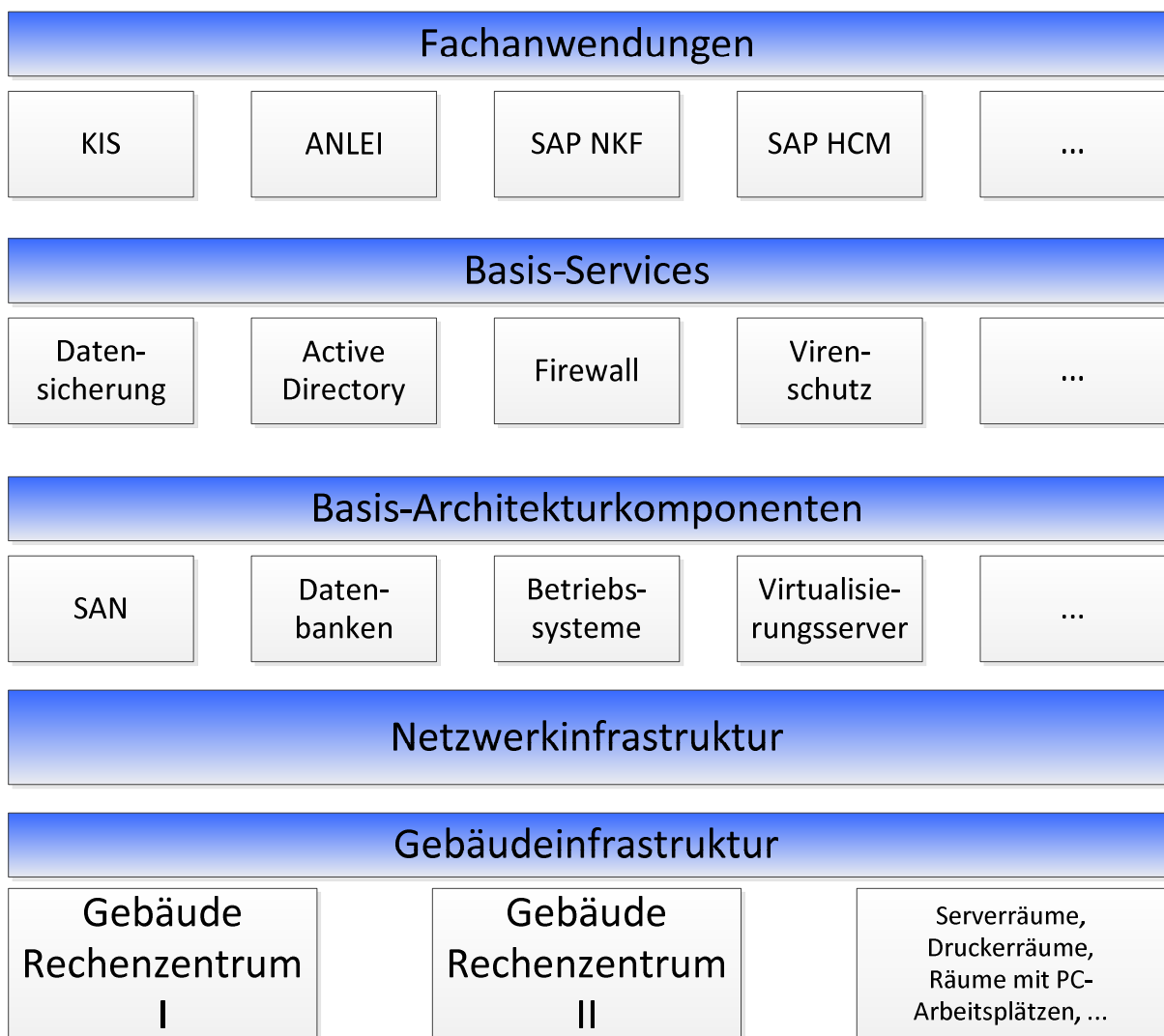


Abb. 1: Prüfungsrelevante IT-Architekturkomponenten

2.3. Prüfungsmaßstäbe

Den Prüfungen des LWL-RPA liegen die Anforderungen zur Ordnungsmäßigkeit zugrunde. Der Ordnungsmäßigkeitsgrundsatz umfasst die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Bei der Durchführung jeder Prüfung gilt die Prüfungshierarchie Rechtmäßigkeit vor Zweckmäßigkeit sowie vor Wirtschaftlichkeit.

Der absolute Vorrang der Prüfung der Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Legalitätsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Der relative Vorrang der Prüfung der Zweckmäßigkeit vor der Wirtschaftlichkeit leitet sich daraus ab, dass es nicht sinnvoll ist, falsche Maßnahmen wirtschaftlich durchzuführen.

2.3.1. Rechtmäßigkeit

Neben dem Grundgesetz sind alle maßgeblichen Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Dienstanweisungen etc. zu beachten. Ein Gesetzesverstoß ist in der Regel ein schwerwiegender Mangel.

Für die Prüfung von IT-Buchführungssystemen sind insbesondere die Vorschriften der §§ 28 und 32 KomHVO NRW als Durchführungsverordnung zur GO NRW maßgeblich.

Nach § 32 Abs. 1 KomHVO NRW sind von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Diese Vorschrift ersetzt ab 01.01.2019 die bisherige Regelung aus § 31 Abs. 1 GemHVO NRW.

Aufgrund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Abgabenordnung (AO) muss eine kaufmännische doppelte Buchführung den aus diesen gesetzlichen Regelungen abgeleiteten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) genügen. **Diese gelten grundsätzlich auch für eine IT-gestützte Buchführung.** Zu beachten sind hier insbesondere die Ordnungsvorschriften der §§ 238, 239, 257 und 261 HGB und die §§ 145 bis 147 AO. Mit den GoBD wurden die GoB in Bezug auf die DV-Buchführung präzisiert.